



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Düsseldorf, 10. Juli 2018

Seite 1 von 5.

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

211 – 1.23.11.01 – 16296

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Auskunft erteilt:

Frau Szafryk

An die
Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Grundschulen
Frau Inge Meyring
Bockelsdorfer Weg 21
48727 Billerbeck

Telefon 0211 5867-3146

Telefax 0211 5867-3601

Kathrin.Szafryk@msb.nrw.de

Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Hauptschulen
Frau Ulla Jütte
Steinweg 37
59590 Geseke

Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke
Frau Anita Schweer-Schnitker
Kleine Märkische Straße 32
58239 Schwerte

Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Realschulen
Frau Silvia Rolfes
Albert-Schweitzer-Straße 22
32602 Vlotho

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs
Herrn Jörg Bohmann
Im Auel 40
53859 Niederkassel

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen
und Sekundarschulen
Frau Karin Clermont
Von-der-Recke-Straße 9
45879 Gelsenkirchen

Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Berufskollegs
Frau Birgit Klammer
Bleysfeld 42
46047 Oberhausen

Hauptschwerbehindertenvertretung
- Verwaltung -
Frau Elke Middeke-Weisse
Raum 286
im H a u s e

Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

Die Amtszeit der örtlichen Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen und deren Stellvertretungen endet gemäß § 177 Abs. 5 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) spätestens am 30. November 2018, soweit nicht im Einzelfall die Amtszeit gemäß § 177 Abs. 5 S. 4 SGB IX erst mit Ablauf der folgenden Wahlperiode endet.

In den Monaten Oktober und November 2018 sind daher die örtlichen Vertrauenspersonen sowie in der Folge die Stufenvertretungen neu zu wählen (§§ 177 und 180 SGB IX).

Unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit der Wahlvorstände gebe ich hierfür nachstehende Hinweise:

1. Vorschriften

Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)

- Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) vom 23. April 1990, zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)
- Runderlass des Kultusministeriums vom 31. Mai 1989 (GABl. NW. S. 300), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 3. Mai 2010 (ABl. NRW. S. 303), sog. „Fürsorgetrichtlinie“.

2. Bildung der Schwerbehindertenvertretungen

2.1. Gewählt wird getrennt

a) nach den Schulformen

- Grundschulen,
- Hauptschulen,
- Förderschulen, soweit die Schulämter die Fachaufsicht ausüben (§ 88 Abs. 3 SchulG)

jeweils beginnend auf Schulamtsebene und

- Förderschulen, soweit die Bezirksregierungen Dienst- und Fachaufsicht ausüben und Schulen für Kranke,
- Realschulen,
- Gymnasien und Weiterbildungskollegs,
- Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen (inkl. PRIMUS-Schulen) und Sekundarschulen,
- Berufskollegs

jeweils beginnend auf Bezirksebene, sowie

b) Verwaltungspersonal.

2.2. Für die letzten Wahlen ggf. erfolgte Zusammenfassungen von Dienststellen (§ 177 Abs. 1 SGB IX) enden automatisch mit Ablauf der Amtszeit. Sofern die Notwendigkeit der Zusammenfassung für die anstehenden Wahlen besteht, erfolgt dies im Lehrerbereich schulamtsübergreifend.

2.3. § 180 Abs. 7 SGB IX wurde dahingehend geändert, dass die Wahlen zu den Stufenvertretungen auch bei räumlich weit auseinanderliegenden Dienststellen im vereinfachten Wahlverfahren durchgeführt werden können, soweit nach § 22 Abs. 3

SchwVVO rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Versammlung nach § 180 Abs. 8 SGB IX stattfindet und es weniger als 50 wahlberechtigte Schwerbehindertenvertretungen gibt.

3. Wahlberechtigung

- 3.1. Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten und diesen gleichgestellte behinderte Menschen (§ 177 Abs. 2 SGB IX).
- 3.2. Für den Fall der Abordnung, Zuweisung oder Personalgestaltung gilt Folgendes (§ 10 Abs. 2 LPVG analog):
 - Wer im Wege der Personalgestaltung tätig ist, wird wahlberechtigt, sobald die Gestellung länger als sechs Monate gedauert hat. Die Wahlberechtigung bei der das Personal stellenden Einrichtung bleibt erhalten (Doppelwahlrecht). Unter den Begriff der „Personalgestaltung“ fallen z. B. von den Kirchen gestellte Lehrkräfte.
 - Wer vollständig an eine andere Dienststelle oder Schulform abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt tritt der Verlust des Wahlrechts bei der abgebenden Dienststelle oder Schulform ein.
 - Wer teilweise an eine andere Dienststelle oder Schulform abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Die Wahlberechtigung bei der abgebenden Dienststelle oder Schulform bleibt erhalten (Doppelwahlrecht).
- 3.3. Lehrkräfte an Schulen in einem organisatorischen Zusammenschluss nach § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG sind zu den Schwerbehindertenvertretungen beider im Verbund zusammengeschlossenen Schulformen wahlberechtigt (Doppelwahlrecht).
- 3.4. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sowie im Landesdienst beschäftigtes Verwaltungspersonal an Schulen (z.B. Schulverwaltungsassistenten, Schulpsychologen) sind zu der bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirksschwerbehindertenvertretung und zur

Hauptschwerbehindertenvertretung der allgemeinen Verwaltung meines Geschäftsbereichs wahlberechtigt (§ 10 Abs. 5 LPVG analog).

4. Wählbarkeit

4.1. Wählbar sind alle in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit sechs Monaten angehören (§ 177 Abs. 3 S. 1 SGB IX).

4.2. Nicht wählbar ist, wer nach dem LPVG dem Personalrat nicht angehören kann (§ 177 Abs. 3 S. 2 SGB IX).

Ich bitte, die bei Ihnen bestehenden Schwerbehindertenvertretungen meines Geschäftsbereiches entsprechend zu unterrichten und die Wahlvorstände bei deren Arbeit zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere die Erteilung aller für die Anfertigung der Wählerlisten erforderlichen Auskünfte und die Bereitstellung notwendiger Unterlagen (§ 2 Abs. 6 SchwbVVO).

Im Auftrag



Dr. Ludger Schrappner